

Vorlage an den Landrat

Formulierte Verfassungsinitiative «für gute und stabile Beziehungen der Schweiz mit der Europäischen Union und den Nachbarländern (Zämme in Europa)»; Ablehnung ohne Gegenvorschlag

2025/84

vom 3. Juni 2025

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die formulierte Verfassungsinitiative «für gute und stabile Beziehungen der Schweiz mit der Europäischen Union und den Nachbarländern (Zämme in Europa)» will in der Verfassung die Bestimmung einführen, dass der Kanton Basel-Landschaft sich für gute und stabile Beziehungen der Schweiz mit der Europäischen Union und den Nachbarländern einsetzt. Parallel dazu hat ein Initiativkomitee im Kanton Basel-Stadt eine gleichlautende Initiative eingereicht.

In seiner Beurteilung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dem Landrat und dem Stimmvolk die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen.

Aus Sicht des Regierungsrats sind die auswärtigen Angelegenheiten und damit die Beziehungen zum Ausland Sache des Bundes (Artikel 54 [SR 101](#)) und in der Bundesgesetzgebung klar geregelt. Auch die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes ist über ein entsprechendes Bundesgesetz gewahrt ([SR 138.1](#)).

Der Regierungsrat erachtet es weder als stufengerecht noch als zielführend, wenn einzelne Kantone Aspekte der Aussenpolitik in ihren Verfassungen regeln. Dies würde tendenziell zu unklaren Zuständigkeiten, Widersprüchen und politischer Verzettelung führen.

Der Regierungsrat ist überdies der Auffassung, dass die gegebenen bundes- und kantonalrechtlichen Grundlagen ihm genügend Spielraum geben, um die Beziehungen zum Ausland und zur Europäischen Union gut und erfolgreich zu gestalten.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	2
2.1.	Ausgangslage	2
2.2.	Ziel der Gesetzesinitiative	3
2.3.	Stellungnahme des Regierungsrats	3
2.4.	Rechtsgrundlagen	5
2.5.	Finanzielle Auswirkungen	5
2.6.	Regulierungsfolgenabschätzung	5
3.	Anträge	5
3.1.	Beschluss	5

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Am 29. September 2022 wurde die formulierte Verfassungsinitiative «für gute und stabile Beziehungen der Schweiz mit der Europäischen Union und den Nachbarländern (Zämme in Europa)» (in der Folge: Verfassungsinitiative «Zämme in Europa») zur Vorprüfung eingereicht. Die Verfügung über die erfüllten Erfordernisse der Initiative wurde im [Amtsblatt vom 6. Oktober 2022](#) publiziert. Diese besagt, dass die formulierte Gesetzesinitiative die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt.

Gestützt auf § 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GpR, [SGS 120](#)) hat die Landeskanzlei am 4. Dezember 2024 verfügt, dass die formulierte Verfassungsinitiative mit 1'502 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist, nachdem am 4. September 2024 vom Komitee die entsprechenden Unterschriftenlisten eingereicht worden waren. Diese Verfügung wurde [am 5. Dezember 2024 im Amtsblatt](#) publiziert.

Der mit der Beurteilung der Rechtsgültigkeit beauftragte Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat (RDRL) hat sich im Gutachten vom 16. Januar 2025 eingehend mit der Verfassungsinitiative beschäftigt und dabei die formellen und materiellen Aspekte geprüft. Der RDRL erachtet die Initiative als rechtsgültig und führt aus, dass diese die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Materie erfülle. In materieller Hinsicht stehe die Verfassungsinitiative in Einklang mit dem übergeordneten Bundesrecht und verstösst auch nicht gegen übergeordnetes kantonales Recht. Namentlich steht der Initiativtext auch in Einklang mit der Kantonsverfassung.

Mit der Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative «Zämme in Europa» hat der Landrat mit [LRV 2025-84](#) am 27.3.2025 diese für rechtsgültig erklärt.

Die formulierte Verfassungsinitiative «für gute und stabile Beziehungen der Schweiz mit der Europäischen Union und den Nachbarländern (Zämme in Europa)» (in der Folge: formulierte Verfassungsinitiative «Zämme in Europa») hat folgenden Wortlaut:

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (Stand 1. August 2022; [SGS 100](#)) wird wie folgt geändert:

§ 3 bis (neu)

Der Kanton setzt sich für gute und stabile Beziehungen der Schweiz mit der Europäischen Union und den Nachbarländern ein.

2.2. Ziel der Gesetzesinitiative

Die formulierte Verfassungsinitiative «Zämme in Europa» hat zum Ziel, dass die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft die Bedeutung der Beziehungen zur EU zeitgemäss reflektiert. Dafür spricht aus Sicht der Initianten, dass Offenheit und Handel mit Europa bedeutende Faktoren für den wirtschaftlichen Erfolg der Region sind.

Zum Zeitpunkt der Lancierung der Initiative im Jahr 2022 war die Schweizer Europapolitik aus Sicht der Initianten komplett blockiert und dem Bundesrat und dem Parlament fehlten Ideen. Neue Impulse aus der Gesellschaft und den Kantonen sollten deshalb Bewegung in die Schweizer Europapolitik bringen.

Zeitgleich hatte im Kanton Basel-Stadt ein Komitee eine gleichlautende Initiative eingereicht (Link: [Kantonsblatt Basel-Stadt](#)). Zielsetzung der Baselbieter Initiative ist es auch, auf Basis der Kantonsverfassungen beiden Behörden der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft den Auftrag zu geben, ihre Kompetenzen in der Aussenpolitik hinsichtlich guten und stabilen Beziehungen der Schweiz zur Europäischen Union vermehrt zu nutzen.

2.3. Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat unterstützt die Zielsetzungen, welche die Initianten zur Formulierung der Initiative verfolgen, voll und ganz. Der Kanton setzt sich schon heute für geregelte zukunftsfähige Beziehungen zwischen der Schweiz und der europäischen Union ein, die er auch mit der Beteiligung an Institutionen der trinationalen Zusammenarbeit (Oberrheinkonferenz, Eurodistrict) und Förderprogrammen (Interreg VI) sicherstellt (vgl. dazu auch [AFP 2025–2028](#), Seite 39). Der Kanton engagiert sich ausserdem für die bestmögliche Positionierung des trinationalen Metropolitanraums Basel.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass er all jene Massnahmen ergreift, welche aus kantonalen Sicht für eine gute und stabile Beziehung mit der Europäischen Union und dem Ausland in seiner Reichweite liegen.

Zum Zeitpunkt, als die Initianten in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt im Herbst 2022 ihre Initiativen einreichten, war soeben ein Verhandlungsabbruch des Bundesrats zum institutionellen Abkommen erfolgt. Aus der damaligen Perspektive ist nachvollziehbar, dass die Initianten mittels einer kantonalen Verfassungsbestimmung ein Zeichen in Bezug auf die Verbesserung der Beziehungen zur europäischen Union und zum weiteren Ausland setzen wollten.

Mittlerweile haben die Schweiz und die Europäische Union die Verhandlungen auf Basis des Paketansatzes die bilateralen Verhandlungen im Dezember 2024 materiell abgeschlossen. Der Bundesrat konnte dabei feststellen, dass die Schweizer Delegation die im Verhandlungsmandat festgesetzten Ziele erreicht hat. An seiner Sitzung vom 9. April 2025 hat der Bundesrat das EU-Programmabkommen (EUPA) und die dazugehörigen Protokolle in den Bereichen Bildung, Forschung, Innovation und Gesundheit gutgeheissen und den zuständigen Bundesrat Guy Parmelin ermächtigt, diese Abkommen zu unterzeichnen. Diese Unterzeichnung wird eine rückwirkende Assoziierung per 1. Januar 2025 an Horizon Europa, dem Eurotom-Programm und dem Digital Europe Programm ermöglichen. Das Abkommen tritt mit der Ratifizierung des Pakets Schweiz-EU in Kraft. Die Paraphierung der restlichen Elemente des Pakets Schweiz-EU durch die Chefunterhändler ist im Mai 2025 in Bern vorgesehen und die Eröffnung der Vernehmlassung durch den Bund noch vor dem Sommer.¹

Es ist unterdessen nicht nur grosse Bewegung in die Beziehungen der Schweiz zur EU gekommen, sondern es bestehen gute Aussichten, dass diese auf eine stabile und Erfolg versprechende Grundlage gestellt werden können.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Gestaltung der Beziehungen zu anderen Nationen oder Länderverbänden wie der EU Sache des Bundes ist, wobei sich die Kantone über die Parlamente und weitere Instrumente der direkten Demokratie bestens einbringen können.

Dass einzelne Kantone die Zielsetzung in die Verfassung schreiben, sich kantonal für gute und stabile Beziehungen der Schweiz zur Europäischen Union und zu den Nachbarländern einzusetzen, erachtet der Regierungsrat aus nachfolgenden Gründen als nicht stufengerecht und nicht ziel führend:

1. Gemäss § 54 Absatz 1 der Bundesverfassung sind die auswärtigen Angelegenheiten und damit die Beziehungen zum Ausland Sache des Bundes ([SR 101](#)).

Die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes ist über das entsprechende Bundesgesetz gewahrt ([SR 138.1](#)): Die Kantone wirken an der Vorbereitung aussenpolitischer Entscheide mit, die ihre Zuständigkeiten oder ihre wesentlichen Interessen tangieren (Art. 1 Abs. 1). Der Bund hört die Kantone zudem bei der Vorbereitung von ausserpolitischen Entscheidungen an, welche diese betreffen, sofern die Kantone das verlangen. Der Bund kann die Kantone auch von sich aus anhören (Art. 4 Abs. 1). Bevor der Bund Verhandlungen aufnimmt, hört er die Kantone in der Regel an und er berücksichtigt deren Stellungnahmen (Art. 4 Abs. 2 und 3). Betreffen aussenpolitische Vorhaben die Zuständigkeiten der Kantone, so zieht der Bund für die Vorbereitung der Verhandlungsmandate und in der Regel auch für die Verhandlungen zudem Vertreterinnen und Vertreter der Kantone bei (Art. 5 Abs. 1).

Die Mitwirkung der Kantone darf hingegen die aussenpolitische Handlungsfähigkeit des Bundes nicht beeinträchtigen (Art. 1 Abs. 3).

¹ Die Ausführungen basieren auf der Medienmitteilung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten vom 10. April 2025: [Materieller Abschluss der Verhandlungen mit der EU](#)

Aus Sicht des Regierungsrats ist damit die Mitwirkung der Kantone bei der Gestaltung der Beziehungen der Schweiz zur Europäischen Union und zu den Nachbarländern in angemessenem Rahmen möglich und ausreichend klar umrissen.

2. Aus Sicht des Regierungsrats ist es vor diesem Hintergrund nicht zielführend, wenn nun einzelne Kantone ihr Verhältnis zum Ausland und zur Europäischen Union auf kantonaler Verfassungsebene regeln. Welche Handlungslinien soll die Exekutive daraus ableiten? Wie und mit welchen Mitteln soll der Regierungsrat auf eine solche verfassungsmässige Vorgabe reagieren? Besteht nicht das Risiko, dass die Handlungsanweisung an den Kanton, sich für gute und stabile Beziehungen der Schweiz zur Europäischen Union und zu den Nachbarländern einzusetzen, zum «toten Buchstaben» wird?
3. Schliesslich stellt sich der Regierungsrat auch die Frage, welche Konsequenzen es hätte, wenn andere Kantone ebenfalls aussenpolitische Zielsetzungen in die Verfassung aufnähmen, allfällig sogar mit abweichenden oder gar gegensätzlichen Zielsetzungen. In welchem Verhältnis sollen dann die Bundesgesetze oder die jeweiligen, eventuell widersprüchlichen Verfassungsbestimmungen verschiedener Kantone zu einander stehen? Aus Sicht des Regierungsrats würde ein solches Szenario zu Unklarheiten, möglichen Widersprüchen und politischer Verzerrung führen. Es ist auch daran zu denken, wie solche Verfassungsbestimmungen auf verschiedenen staatlichen Ebenen von Aussenstehenden aus dem Ausland wahrgenommen würden. Aus Sicht des Regierungsrates gibt es eine schweizerische Aussenpolitik, welche im Ausland mit einer Stimme, jener des Bundesrates, vertreten wird.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Landrat nach Abwägung der Vor- und Nachteile der vorliegenden Verfassungsinitiative diese abzulehnen.

2.4. Rechtsgrundlagen

Nach § 78a des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) hat der Regierungsrat dem Landrat die Zustimmung zur Initiative oder deren Ablehnung zu beantragen.

2.5. Finanzielle Auswirkungen

Die formulierte Verfassungsinitiative «Zämme in Europa» führt zu keinen finanziellen Auswirkungen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft setzt sich schon heute mit allen verfügbaren Mitteln für gute und stabile Beziehungen zur Europäischen Union und dem Ausland ein. Aus diesem Grund würden bei einer Annahme der Initiative keine zusätzlichen Ressourcen in der Verwaltung aufgebaut, welche finanzielle Auswirkungen zur Folge hätten.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Von der formulierten Verfassungsinitiative «Zämme in Europa» gehen keine speziellen Risiken aus und sie hat aus Sicht des Regierungsrats aus den angeführten Gründen auch keine Relevanz hinsichtlich Wirtschaftlichkeit.

2.6. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Verfassungsänderung, wie sie die «Zämme in Europa»-Initiative vorsieht, umfasst keine bezüglich § 4 KMU-Entlastungsgesetz relevanten finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und wesentlichen regionalen Auswirkungen auf die KMU oder Gemeinden.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Verfassungsinitiative «für gute und stabile Beziehungen der Schweiz mit der Europäischen Union und den Nachbarländern (Zämme in Europa)» wird abgelehnt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Verfassungsinitiative «für gute und stabile Beziehungen der Schweiz mit der Europäischen Union und den Nachbarländern (Zämme in Europa)» abzulehnen.

Liestal, 3. Juni 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

Formulierte Verfassungsinitiative «für gute und stabile Beziehungen der Schweiz mit der Europäischen Union und den Nachbarländern (Zämme in Europa)»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Verfassungsinitiative «für gute und stabile Beziehungen der Schweiz mit der Europäischen Union und den Nachbarländern (Zämme in Europa)» wird abgelehnt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Verfassungsinitiative «für gute und stabile Beziehungen der Schweiz mit der Europäischen Union und den Nachbarländern (Zämme in Europa)» abzulehnen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: